

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und
Verkehr •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
- auf elektronischem Wege -

Abteilung Energie und Ver-
D: kehr

Referat: D/7 - Energiewirt-
schaft,
Montanindustrie,
IKT-
Ordnungspolitik
Zeichen: Az.: Länderanhö-
rung GesBergV

Bearbei-
ter:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Datum: 23.06.2017

**Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie
weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen**

**hier: Stellungnahme des Saarlandes im Rahmen der Länderanhörung zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
vom 12.06.2017**

Sehr geehrte

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Län-
deranhörung zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der
Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeits-
schutzrechtlicher Verordnungen. Aufgrund der knappen Fristsetzung
kann von Seiten der saarländischen Landesregierung zu dem Entwurf
leider nicht ausführlich Stellung genommen werden.

Das nach langwierigen und in der Sache schwierigen Beratungen vom
Bundestag verabschiedete „Fracking-Paket“ hat mit dem „Gesetz zur
Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Ka-
vernern“ entscheidende Änderungen im Bergrecht vorgenommen. Dabei
wurde im Bundesberggesetz insbesondere die Bergschadensvermutung um
die Tatbestände der „Hebungen“ und der „Erschütterungen“ erweitert
und somit berechtigten Anliegen der vom Bergbau betroffenen Grund-
stückseigentümer angemessen Rechnung getragen. Die Bergschadensver-
mutung erfasst dabei auch Hebungen und Erschütterungen in Folge von
möglichen Grubenwasseranstiegen, was aus Sicht der saarländischen
Landesregierung ausdrücklich zu begrüßen ist.



Bei der durch das Fracking-Paket erfolgten Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung fehlte jedoch eine konkretisierende Regelung zur Festlegung der Einwirkungsbereiche bei bergbaubedingten Hebungen. Mit dem vorgelegten Referentenentwurf wird diese Lücke unter anderem dadurch geschlossen, dass gemäß Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung) zur Festlegung des Einwirkungsbereichs für Bodenhebungen in zivilrechtlicher Hinsicht eine 10-cm-Hebungslinie analog der 10-cm-Senkungslinie bei Bodensenkungen festgeschrieben wird. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht soll gemäß Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c (§ 2 Absatz 4 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung) der Einwirkungsbereich für Bodenhebungen, insoweit ebenfalls wie bei Bodensenkungen, anhand des Nullrandes festgelegt werden.

Diese Änderungen werden von der saarländischen Landesregierung zwar grundsätzlich positiv bewertet. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass Bergschäden auch bei Bodenhebungen in geringerem Ausmaß als 10 cm nicht ausgeschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob in § 2 Absatz 2 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung mit einem Wert von 10 cm bei Bodenhebungen der „Normalfall“ abgedeckt wird, ab dem mit Bergschäden zu rechnen ist, oder ob hierfür nicht ein geringerer Wert anzusetzen ist.

Im Übrigen macht der Referentenentwurf gemäß Artikel 3 Nummer 3 (§ 4 Absatz 5 Satz 3 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung) die Festlegung eines Einwirkungsbereichs bei Erschütterungen vom Vorliegen einer zumindest starken makroseismischen Intensität und entsprechenden Bodenschwinggeschwindigkeiten abhängig. Somit fehlt wie bereits in der geltenden Einwirkungsbereichs-Bergverordnung weiterhin eine Konkretisierung der Intensitätsschwelle, ab der die Erschütterungen für die Festlegung eines Einwirkungsbereichs relevant sind. Zur näheren Bestimmung dieser Schwelle sollte ein verordnungsgeberischer Rückgriff auf die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 mit dem Titel „Erschütterungsmessungen im Bauwesen, Einwirkung auf bauliche Anlagen“ erwogen werden.

Die weiteren in Artikel 3 des Referentenentwurfs vorgesehenen Anpassungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung an die Regelungen des Fracking-Pakets, insbesondere zur Festlegung eines Einwirkungsbereichs unabhängig von Einwirkungswinkeln, sind nach überschlägiger Prüfung aus Sicht der saarländischen Landesregierung plausibel.

Betreffend die Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung in Artikel 3 des Referentenentwurfs erlauben Sie mir im Detail noch folgende Anmerkungen:

- Die Überschrift von Artikel 3 sollte lauten:
„Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung“.
- In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird der Begriff „Grenzwinkel“ verwendet, der jedoch nach der erfolgten Änderung in § 2 Absatz

4 nunmehr durch die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung nicht mehr definiert wird.

- § 4 Absatz 2 Satz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

„Wenn nach ~~Festsetzung~~ Festlegung der Grenze eines Einwirkungsbereichs Tatsachen die ~~Annahmen~~ rechtfertigen, dass die tatsächliche Grenze des ~~tatsächlichen Einwirkungsbereichs~~ von der festgelegten Grenze des ~~festgelegten~~ Einwirkungsbereichs erheblich abweicht, hat der Unternehmer die Grenze des Einwirkungsbereichs unter Beachtung der Anforderungen des Absatzes 1 erneut festzulegen.“

- Bei der „Festlegung eines anderen Einwirkungsbereichs“ nach § 4 wählt der Referentenentwurf für einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde folgende Begrifflichkeiten:

- o § 4 Absatz 4 Halbsatz 2: „macht ... ortsüblich bekannt“,
- o § 4 Absatz 5 Satz 5: „ortsüblich bekanntzugeben“.

Abweichend hiervon regeln die Verwaltungsverfahrensgesetze für die Bekanntgabe als Wirksamkeitsvoraussetzung eines Verwaltungsaktes, dass der Verwaltungsakt „öffentlich bekannt gegeben“ werden darf, etwa wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (vgl. § 41 Absatz 3 Satz 1 SVwVfG). Als dergestalt zulassende Rechtsvorschriften kommen die Vorschriften der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung in Betracht. Ihre Begrifflichkeiten sollten sich folglich an den Verwaltungsverfahrensgesetzen orientieren (etwa: „gibt ... öffentlich bekannt“ bzw. „öffentlich bekannt zu geben“). Für die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes sehen die Verwaltungsverfahrensgesetze wiederum vor, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird (vgl. § 41 Absatz 4 Satz 1 SVwVfG).

Die übrigen Regelungen des Referentenentwurfs begegnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Bedenken.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag